

5. Zur Anwendung des § 1 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896; Angaben tatsächlicher Art.

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. Mai 1899 i. S. A. (Bekl.) w. W. (Kl.).
Rev. II. 128/99.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Beklagte betrieb in Hamm ein offenes Ladengeschäft unter der im Handelsregister eingetragenen Firma „Hamburger Engros-Lager Julius A.“ und hatte diese Bezeichnung auf Geschäftsschildern, Ladenrouleaux, Fenstervorsätzen u. angebracht. Der Kläger, welcher gleiche Waren, wie der Beklagte, verkaufte, erhob unter der Behauptung, daß die Bezeichnung „Hamburger Engros-Lager“ eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art sei, indem der Beklagte zu den üblichen Detailpreisen verkaufe, während er durch diese Bezeichnung bei dem Publikum den Glauben zu erwecken suche, als sei sein Geschäft die Filiale eines Hamburger Engrosgeschäftes, und als könne man des-

halb bei ihm billiger, als in anderen ähnlichen Geschäften kaufen, Klage aus § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Die Klage wurde in den beiden vorderen Instanzen zugesprochen; auf die Revision des Beklagten ist sie aber unter Aufhebung des Berufungs- und des landgerichtlichen Urteiles abgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Zwar kann dem Beklagten darin nicht beigespflichtet werden, daß das Oberlandesgericht bei Feststellung der Bedeutung der Angabe „Hamburger Engros-Lager“ auch die Ansicht der Geschäftswelt habe in Betracht ziehen müssen, die nach dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen darunter eine Niederlage des Hamburger Engros-Hauses M. J. E. Söhne verstehe; vielmehr ist in dem angegriffenen Urteile mit Recht darauf das entscheidende Gewicht gelegt, in welchem Sinne das Publikum, für welches die von dem Beklagten auf Schildern, Rouleaux, Fenstervorsätzen u. dgl. angebrachte Bezeichnung „Hamburger Engros-Lager“ bestimmt ist, dieselbe aufsaßt. Das folgt aus dem § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Dagegen rügt der Beklagte zutreffend, daß in dem Berufungsurteile verkannt sei, daß der bezogene § 1, auf Grund dessen die Verurteilung ausgesprochen ist, zu seiner Anwendung erfordert, daß die unrichtigen Angaben tatsächlicher Art sind. Nachdem das Oberlandesgericht in dieser Beziehung ausgeführt hat, daß die in Rede stehende Bezeichnung den Zweck verfolge, das Publikum nicht nur über die Herkunft der größtenteils aus Hamburg bezogenen Waren zu informieren, sondern auch in ihm die Vorstellung einer besonders guten Bezugsquelle zu erwecken, hat es auf Grund der Erklärung der Sachverständigen festgestellt, daß das Publikum die Bezeichnung „Hamburger Engros-Lager“ dahin verstehe, daß der Beklagte ein großes Lager ankündige, wo besonders billig gekauft werde, und hat dann weiter ausgesprochen, daß dieses unrichtige Angaben tatsächlicher Art seien, welche den Anschein erweckten, als wenn zu besonders billigen Preisen verkauft werde; das sei aber nicht der Fall; auch könne von dem Vorhandensein eines Engros-Lagers oder Engrosgeschäftes keine Rede sein. Die Angaben „großes Lager“ und „besonders billig kaufen“ sind aber nur allgemein lautende Anpreisungen, Kundgebungen subjektiver Anschauung, nämlich

lobende Urteile des Beklagten über sein Geschäft; eine solche Reklame ist gesetzlich nicht verboten. Weber die Bezeichnung selbst, noch die Feststellung des Oberlandesgerichtes enthält weitere Umstände, aus denen das Publikum entnehmen könnte, daß die fragliche Ankündigung mehr als eine subjektive Anpreisung, nämlich bestimmte Angaben tatsächlicher Art, enthalte. Wenn das Oberlandesgericht hervorhebt, daß die Bezeichnung den Anschein erwecke, als wenn zu besonders billigen Preisen verkauft werde, so kann dies auch bei erlaubter Reklame der Fall sein und begründet an sich noch nicht die Annahme, daß eine Angabe tatsächlicher Art vorliege. Eine Grenze, wann ein Warenlager als ein großes, oder ein nicht großes anzusehen ist, und wann von einem besonders billigen, oder einem nicht billigen Einkaufe gesprochen werden darf, ist schwer bestimmbar. Das Oberlandesgericht hat auch nur ausführen können, daß nach Ansicht der Sachverständigen von einem Engroslager oder Engrosgeschäfte bei dem Umfange des beklaglichen Geschäftes keine Rede sein könne, und daß die Einkaufs- und Verkaufspreise durchschnittlich solche seien, wie die bei gut gehenden Detailgeschäften üblichen, und der Beklagte namentlich nicht billiger, als die bessere Konkurrenz am Orte verkaufe. Aber es handelt sich nach der getroffenen Feststellung nicht um ein Engroslager oder Engrosgeschäft, sondern um ein großes Lager, und der Zusatz „besonders“ bei „billig“ ist ebenso subjektiv lobender Art, als wenn es hieße „am billigsten“.

Ist aber hiernach die Bezeichnung „Hamburger Engros-Lager“ in dem von dem Berufungsrichter festgestellten Sinne nicht als eine bestimmte Angabe tatsächlicher Art gemäß § 1 des Wettbewerbgesezes anzusehen, so bedarf es keiner Erörterung der Frage, ob der Umstand, daß es sich um einen Firmenzusatz (Art. 16 H.G.B.) handelt, der Anwendung des bezogenen § 1 entgegensteht; vielmehr war unter Aufhebung der beiden vorinstanzlichen Urteile die Klage als unbegründet abzuweisen.“ . . .